



## Anhang Satzungsänderung

Es sind nachfolgend alle Teile der Satzung aufgeführt, die geändert werden sollen. Die geplanten Änderungen wurden **ROT** vermerkt. Die gesamte Satzung mit allen nicht geänderten Regelungen kann auf der Versammlung eingesehen werden.

### § 1 Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen Kaltblut- und Haflinger**züchter**vereinigung Bayer. Wald
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in **Bad** Kötzing

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Kaltblut- und Haflinger**züchter**vereinigung verfolgt den Zweck [...]  
**Zum Erreichen des Vereinszwecks können folgende Veranstaltungen abgehalten werden: Pferdeschauen, Umzüge, Zugleistungsprüfungen und -wettbewerbe, Fahrturniere, Holzurückewettbewerbe, Vereinsausflüge.**
3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung, **allenfalls wird im Einzelfall ein Aufwendungsersatz gewährt.**

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden.  
**die ihren Wohnsitz oder ihr züchterisches Betätigungsfeld in den Landkreisen Cham, Regen und Straubing-Bogen haben.**

### § 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Ausschuss:  
**e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.**  
Dem Betroffenen ist von dem Ausschuss **vorab** unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. [...] Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer **schriftlicher** Abstimmung entscheidet. [...]
4. In allen Fällen des Ausscheidens aus der Vereinigung (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs der **Vereinigung Genossenschaft** auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem ~~2.~~ **stellvertretenden** Vorsitzenden
- c) einem möglichen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

### § 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem 1. Geschäftsführer
- c) dem stellvertretenden Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) 4 Vereinsmitgliedern. Es soll hierbei jeweils 1 Vereinigungsmitglied aus den Landkreisen Cham, Regen und Straubing-Bogen, sowie mindestens 1 Vertreter der Haflingerzucht gewählt werden.)  
~~...Geschäftsführer und Kassenwart~~  
~~b) und aus jeweils 1 Vereinigungsmitglied aus den Landkreisen Cham, Regen und Straubing-Bogen. Es soll in den Ausschuss mindestens 1 Vertreter der Haflingerzucht gewählt werden.~~



## § 10 Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder ~~2.~~ **stellvertretenden** Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ~~ist der 2. sind die~~ **stellvertretenden** Vorsitzenden zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Ausschuß führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. [...] Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung der Vereinigung nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Vereinigung bis zu jeweils **5000,- EUR 4000,-DM** verpflichten, der Ausschuss selbständig berufen, der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Vereinigung mit mehr als jeweils **5000,- EUR 4000,-DM** verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der 1. oder ~~2.~~ **stellvertretende** Vorsitzende leitet die Sitzung des Ausschusses; er beruft den Ausschuss ein, so oft das Interesse der Vereinigung dies erfordert oder mindestens drei Vereinigungsmitglieder dies fordern. Im Innenverhältnis haben die ~~2. stellvertretenden~~ **stellvertretenden** Vorsitzenden diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der ~~Kassier-Kassenwart~~ **Kassier-Kassenwart** verwaltet die Kasse der Vereinigung, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. [...]

## § 12 Gesonderte Ausschüsse

Der Ausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinigungsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes **gesonderte** Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. [...]

## § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

6. Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder **zu behandeln**.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder ein **stellvertretender 2.** Vorsitzender. Im Innenverhältnis haben die **stellvertretenden 2.** Vorsitzenden diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Bei der Wahl der **stellvertretenden 2.** Vorsitzenden und der übrigen Vereinigungsausschussmitglieder, sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; [...]
6. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ~~nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung-~~

## § 16 Satzungsänderungen

~~3. Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen hat.~~

## § 17 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind.  
**Bei Beschlussfähigkeit ist binnen vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angaben des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.**
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und die **stellvertretenden 2.** Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten.
5. Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Stadt **Bad Kötzing** zu mit der Maßgabe, es für die Tracht der Pfingstreiter zu verwenden.